

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden in der frühen Sprachförderung – Erlass eines Gesetzes über die frühe Sprachförderung

2023/57

vom 21. August 2023

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	Das Gesetz über die frühe Sprachförderung soll es den Gemeinden ermöglichen, ein selektives Sprachförderobligatorium einzuführen. Gleichzeitig wird eine obligatorische Sprachstanderhebung eingeführt. Es ist an den Gemeinden zu entscheiden, ob sie die Eltern von Kindern mit Sprachförderbedarf auffordern, ihr Kind entweder in ein obligatorisches oder freiwilliges Sprachförderangebot in einer Spielgruppe oder Kita zu schicken. Im Falle eines Obligatoriums muss mindestens ein kostenloses (minimales) Angebot früher Sprachförderung vorhanden sein. Die Mitfinanzierung des freiwilligen Angebots durch die Gemeinden liegt in deren Ermessen. Der Kanton übernimmt dabei Koordinationsaufgaben (Durchführung Sprachstanderhebung, Förderung der Angebotsqualität etc.). Die Kosten für den Kanton werden sich im Vorbereitungsjahr 2023 auf CHF 76'000.– belaufen, in den Jahren 2024–2026 auf jährlich CHF 356'000.– und ab 2027 auf CHF 196'000.– pro Jahr. In den Jahren 2024–2026 ist eine Anschubfinanzierung im Umfang von CHF 160'000.– pro Jahr enthalten. Die Vorlage wurde im Rahmen eines VAGS-Projekts erarbeitet.
Beratung Kommission	Die Vorlage war in der Kommission unbestritten. Die BKSK setzte sich im Rahmen der Beratung unter anderem mit den Themen obligatorische Weiterbildung, dem möglichen Einbezug von Tagesfamilien und der Wirksamkeitsmessung von Angeboten der frühen Sprachförderung kritisch auseinander. Sie beschloss eine zusätzliche Beschlussziffer, mit der die zuständige Direktion beauftragt werden soll, der BKSK vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes Bericht über die Umsetzung, die Wirksamkeit und die finanziellen Auswirkungen zu erstatten. Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.
Antrag an den Landrat	Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss. Zum Landratsbeschluss gemäss Kommission.

1. Ausgangslage

Mit dem Spracherwerb wird ein Kind befähigt, die kulturellen Gegebenheiten zu verstehen, in denen es aufwächst, sich darin zurecht zu finden und den Anschluss an die Anforderungen der Schule und beim Einstieg ins Berufsleben zu bewältigen. Gute Sprachkenntnisse sind eine wichtige Grundlage für Chancengerechtigkeit.

In den letzten Jahren hat die Anzahl der Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen stark zugenommen, sowohl unter Kindern mit fremdsprachiger Herkunft als auch unter Schweizer Kindern. Frühe Sprachförderung (Sprachförderung vor Kindergartenentritt) für diese Kinder wird im Kanton Basel-Landschaft aktuell nur punktuell angeboten. Einzelne Gemeinden würden jedoch gerne ein selektives Sprachförderobligatorium einführen, um Kinder mit Sprachförderbedarf besser zu erreichen. Allerdings fehlt es dazu an der gesetzlichen Grundlage sowie an einer kantonsweit einheitlichen Regelung zur Umsetzung eines Sprachförderobligatoriums und an einheitlichen Qualitätskriterien für frühe Sprachförderung.

In den Jahren 2018 und 2019 überwies der Landrat drei Vorstösse zu diesem Thema. Der Regierungsrat initiierte in der Folge ein VAGS-Projekt (Verfassungsauftrag Gemeindestärkung). In insgesamt zwölf Sitzungen wurde das nun vorliegende Modell und das Gesetz über die frühe Sprachförderung erarbeitet.

Das Gesetz soll es den Gemeinden ermöglichen, ein selektives Sprachförderobligatorium einzuführen. Gleichzeitig wird eine obligatorische Sprachstanderhebung eingeführt. Es ist anschliessend an den Gemeinden zu entscheiden, ob sie Eltern von Kindern mit Sprachförderbedarf auffordern, ihr Kind entweder in ein obligatorisches oder freiwilliges Sprachförderangebot zu schicken. Im Falle eines Obligatoriums muss mindestens ein kostenloses (minimales) Angebot früher Sprachförderung in Anspruch genommen werden können. Die Mitfinanzierung des freiwilligen Angebots durch die Gemeinden liegt in deren Ermessen. Auf kantonaler Ebene sollen Koordinationsaufgaben übernommen werden, indem die Sprachstanderhebung durchgeführt wird, Gemeinden und Erziehungsberechtigte über die Ergebnisse informiert werden und Leistungserbringende früher Sprachförderung (Spielgruppen, Kindertagesstätten und Tagesfamilien) dabei unterstützt werden, die Qualität ihrer Angebote unter Berücksichtigung bereits bestehender Angebote und Massnahmen zu verbessern.

Die Kosten für den Kanton werden sich im Vorbereitungsjahr 2023 auf CHF 76'000.– belaufen, in den Jahren 2024–2026 auf jährlich CHF 356'000.– und ab 2027 auf CHF 196'000.– pro Jahr. Die Kosten decken den Personalaufwand für die Information, Koordination, Administration, Evaluation sowie für die Sprachstanderhebung. Ebenfalls enthalten sind die Sockelbeiträge (CHF 1'000.– pro Jahr) für die Spielgruppen und Kitas, die frühe Sprachförderung anbieten, sowie die Weiterbildungskosten für Spielgruppenleiter und -leiterinnen. In den Jahren 2024–2026 ist zudem eine Anschubfinanzierung im Umfang von CHF 160'000.– pro Jahr enthalten.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission beriet die Vorlage in den Sitzungen vom 23. März und vom 1. Juni 2023 in Anwesenheit von Regierungsrätin Monica Gschwind und Generalsekretär Severin Faller. Regierungspräsidentin Kathrin Schweizer, Direktionsvorsteherin Sicherheitsdirektion (SID), und Thomas Niggli, Leiter Fachbereich Familien, SID, stellten der Kommission das Geschäft vor. Da es sich um ein VAGS-Projekt handelt war zur Präsentation der Vorlage und zur Fragerunde auch der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) anwesend, vertreten durch Präsidentin Regula Meschberger.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Vorlage wurde in der Kommission positiv aufgenommen. Auch die Präsidentin des **VBLG** äusserte sich im Rahmen der Kommissionssitzung zustimmend zum Gesetz über die frühe Sprachförderung. Sie betonte, dass eine – wie vorgesehen – variable Lösung für die Gemeinden zentral sei. Damit werde einerseits die Gemeindeautonomie und andererseits die Heterogenität der Gemeinden berücksichtigt. Der Bedarf für Angebote der frühen Sprachförderung sei in den Gemeinden sehr unterschiedlich – und führe eine Gemeinde ein Obligatorium ein, müsse sie die Kosten für ein minimales Angebot an Sprachförderung für Kinder mit Bedarf tragen. Entsprechend sei wichtig, dass der Entscheid über die Einführung eines Obligatoriums den einzelnen Gemeinden obliege. Der VBLG begrüsst zudem die Durchführung und Auswertung der Sprachstanderhebung durch den Kanton sowie die geplante Koordinations- und Anlaufstelle beim Kanton. Den Gemeinden, insbesondere den kleineren, würden dafür schlicht die Ressourcen fehlen. In den Gemeinden brauche es zwar auch eine Ansprechstelle oder Ansprechperson für frühe Sprachförderung, aber die Gemeinden könnten selber entscheiden, ob sie sich hierbei mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

Weiter wurde seitens VBLG betont, dass die frühe Sprachförderung sowohl im Interesse der Gemeinden als auch des Kantons liege. Wie Studien zeigen würden, wirke sich frühe Sprachförderung positiv auf die ganze Schul- und Bildungslaufbahn aus.

Seitens Kommission gab es Rückfragen und Klärungsbedarf zu einzelnen Punkten der Vorlage. So liess sie sich etwa aufzeigen, dass es den Fragebogen zur **Sprachstanderhebung** in zwölf Sprachen gibt und Eltern bei Bedarf Unterstützung beim Ausfüllen des Fragebogens erhalten können. Die Erfahrungen aus dem Kanton Basel-Stadt, der bereits eine solche Erhebung durchführt, würden zudem zeigen, dass sich die Einschätzungen der Eltern mit den tatsächlichen Sprachfähigkeiten deckten und die Rücklaufquote des Fragebogens hoch sei. Die Erziehungsberechtigten hätten grundsätzlich ein Interesse daran, dass ihre Kinder bei Bedarf gefördert werden. So dürfte es auch äusserst selten vorkommen, dass ein Fragebogen nicht dem Sprachstand entsprechend ausgefüllt wird oder dass Eltern sich weigern, ihr Kind trotz Obligatorium und Bedarf in ein Sprachförderangebot zu schicken. Für diesen Fall hätten die Gemeinden jedoch die Möglichkeit, eine Busse auszusprechen, deren Höhe sie selber festlegen können.

Mehrere Kommissionsmitglieder interessierte, welche Möglichkeiten Eltern von einem Kind mit Sprachförderbedarf haben, die in einer Gemeinde wohnen, in der es weder ein Obligatorium noch ein entsprechendes Förderangebot gibt. Die Verwaltung führte dazu aus, dass eine zentrale Übersicht über die qualifizierten Sprachförderangebote vorgesehen sei. Die Erziehungsberechtigten sollen sich dort oder bei ihrer Gemeinde informieren können, wo es die nächste Spielgruppe oder Kita mit einem Sprachförderangebot gibt.

Ein Kommissionsmitglied wies auf die Möglichkeit hin, dass ein **Obligatorium** in einer Gemeinde schlicht nicht umsetzbar sein könnte. So könne es sein, dass die vorhandenen **Kitas und Spielgruppen** bereits voll seien oder dass sie aufgrund des Zusatzaufwands, der mit dem Sockelbeitrag von CHF 1'000.– pro Jahr womöglich nicht gänzlich abgedeckt werde, keine frühe Sprachförderung anbieten möchten. Seitens VBLG wurde diesbezüglich geraten, dass die Gemeinden vor der Einführung eines Obligatoriums mit den Spielgruppen und Kitas Rücksprache halten. Seitens Verwaltung wurde die Option der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden genannt.

Ein weiteres Thema in der Kommission waren die **Tagesfamilien**. Insbesondere im Oberbaselbiet, wo es wenige oder überhaupt keine Kitas und Spielgruppen gebe, sei die Anzahl an Tagesfamilien hoch – und auch dort gebe es Kinder mit einem Sprachförderbedarf. Die Verwaltung erläuterte dazu, dass es Studien gebe, die Zweifel am Effekt von Sprachförderung in Tagesfamilien äussern. Sprachförderung sollte idealerweise in Gruppen von Gleichaltrigen stattfinden, wobei maximal ein Drittel der Kinder einen Förderbedarf haben sollte. Der Fokus der Vorlage sei deshalb auf die Kitas und Spielgruppen gelegt worden. Bei Sprachförderung in Tagesfamilien sei ausserdem der Koordinationsaufwand für die Gemeinden zu berücksichtigen (Weiterbildungen, Sockelbeitrag etc.). Ein Einbezug von Tagesfamilien in irgendeiner Form könnte jedoch mit Blick auf mögliche Engpässe bei Angeboten und Strukturen sinnvoll sein.

Mehrere Kommissionsmitglieder sprachen das **Setting** an, indem frühe Sprachförderung idealer-

weise stattfinden soll: Gruppe mit Gleichaltrigen, max. ein Drittel fremdsprachiger Kinder. Auf dieses wird auch im Kommentar zu § 2 Abs. 2 Bst. 2 eingegangen. Ein Kommissionsmitglied brachte ein, dass die Angabe zum Anteil fremdsprachiger Kinder keinen Mehrwert bringe, denn entweder gebe es Kinder mit Förderbedarf, die in einem Angebot untergebracht werden müssen, oder es gebe keine. Der Anteil könne somit jährlich schwanken. Seitens Verwaltung wurde diesbezüglich auf die Erfahrungen anderer Kantone hingewiesen. Es sei immer wieder vorgekommen, dass ein Grossteil der fremdsprachigen Kinder die gleiche Spielgruppe besucht hätten, während es in anderen Spielgruppen keine Kinder mit Sprachförderbedarf gegeben habe. Der Kommentar sei ein Hinweis darauf, dass es dies aus einer fachlichen Perspektive zu vermeiden gelte.

Kritische Rückfragen gab es zur obligatorischen **Weiterbildung zur frühen Sprachförderung**. Der Umfang von 40 bis 45 Stunden wurde als hoch und mögliche Hürde fürs Absolvieren der Weiterbildung erachtet. Zudem wurden vereinzelt Zweifel eingebracht, ob erfahrene Spielgruppenleiterinnen oder Kitamitarbeiter nicht bereits ausreichend qualifiziert seien und ob entsprechend überhaupt eine Ausbildung notwendig sei. Seitens Verwaltung wurde bestätigt, dass die Weiterbildung durchaus eine Hürde darstellen könne. Der Aufwand von 40 bis 45 Stunden entspreche jedoch in etwa dem Einführungssemester des Weiterbildungslehrgangs zur frühen Sprachförderung an der Berufsfachschule Basel und er sei notwendig, um die Grundqualifikationen zu erhalten. Dies sei unter anderem mit dem Verband der Spielgruppenleiterinnen abgesprochen worden und dort grundsätzlich auf Zustimmung gestossen. Es gebe verschiedene Institutionen, die solche Weiterbildungen anbieten, und aus denen frei gewählt werden könne. Mit der Weiterbildung könne eine gewisse Qualität in der Sprachförderung garantiert werden, was als Kriterium für den Erhalt der Kantonsbeiträge (Sockelbeitrag) diene.

Eine Frage der Kommission betraf die **Verknüpfung der Vorlage mit dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP)** und welche Rolle das KIP künftig in der frühen Sprachförderung spielen werde. Seitens Verwaltung wurde dargelegt, dass das Angebot «Deutsch in Spielgruppen» aktuell mit CHF 260'000.– jährlich über das KIP finanziert werde. Dieses Angebot sieht vor, dass einzelne Sprachpädagoginnen und -pädagogen einmal wöchentlich in Spielgruppen gehen und dort Kinder mit Sprachförderbedarf unterrichten. Die Förderung findet nicht in die Gruppen integriert, sondern in einem externen Setting statt. Beim Angebot habe es sich um eine gute Übergangslösung gehandelt, es entspreche jedoch nicht den Qualitätskriterien der frühen Sprachförderung, die für einen nachhaltigen Effekt erfüllt sein sollten. Es sei vorgesehen das Angebot «Deutsch in Spielgruppen» noch in einer Übergangszeit von drei Jahren zu 50 % über das KIP zu finanzieren, danach müssen es die Gemeinden, die es weiter nutzen möchten, selber finanzieren. Der Betrag aus dem KIP, der heute in dieses Angebot fliesse, solle aber auch künftig der Sprachförderung zugutekommen. So soll das Geld beispielsweise in die zweimal jährlich stattfindende Supervision für Spielgruppen und Kitas mit Sprachförderangebot fließen.

Ein Kommissionsmitglied brachte das Anliegen ein, die **Erziehungsberechtigten** bei der frühen Sprachförderung **verstärkt einzubeziehen**. Würden die Kinder auch zuhause Deutsch hören und sprechen, so die Argumentation, würden sie die Sprache schneller lernen. Die Verwaltung führte dazu aus, dass Massnahmen für die Erziehungsberechtigten, wie beispielsweise Deutschkurse, im Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) enthalten seien. Die Fachmeinung sei jedoch klar, dass Eltern mit ihren Kindern in ihrer Muttersprache sprechen sollten, anstatt in einer Sprache, die sie selber nicht gut beherrschen. So würden die Kinder zuhause sowohl ihre Muttersprache korrekt als auch in Spielgruppe Deutsch korrekt lernen.

Im Rahmen der **Lesungen des Gesetzestextes** wurde lediglich die Änderung einer Formulierung beschlossen. So wurde in § 7 Abs. 1 «relevante Kinder» durch «Kinder, die im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig werden» ersetzt.

Die Kommission nahm jedoch mehrere **Änderungen am Landratsbeschluss** vor. Einerseits ergänzte sie den Beschluss um die bei Gesetzesänderungen übliche Beschlussziffer betreffend fakultativem Referendum (neue Beschlussziffer 2). Andererseits fasste sie die Beschlussziffern 2–5 gemäss Vorlage, welche die Abschreibung von Vorstössen betreffen, in einer Beschlussziffer zu-

sammen (Beschlussziffer 3).

Zudem beschloss die Kommission einstimmig folgende neue Beschlussziffer:

Die zuständige Direktion wird beauftragt, der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes Bericht über die Umsetzung, die Wirksamkeit und die finanziellen Auswirkungen zu erstellen.

Hintergrund dieser neuen Beschlussziffer ist, dass der Kanton gemäss Vorlage plant, alle fünf Jahre eine **Evaluation** zur frühen Sprachförderung in Auftrag zu geben, der Kommission diese Zeitdauer jedoch als zu lange erschien. Seitens SID wurde eine Berichterstattung an die Kommission bereits nach vier Jahren begrüsst. Gleichzeitig wurde aber auch darauf hingewiesen, dass die allfällige Einführung eines Obligatoriums in den Gemeinden eine gewisse Zeit beanspruchen werde und eine Aufbau- und Einführungszeit von drei Jahren vorgesehen sei, in welcher der Kanton Anschubfinanzierungen leiste. Es sei möglich, dass nach vier Jahren einige Angebote erst gerade angelaufen sind.

Betreffend die Berichterstattung wurde länger über die **Wirksamkeit** respektive die Wirksamkeitsmessung der frühen Sprachförderung diskutiert. Während ein Kommissionsmitglied die klare Erwartungshaltung formulierte, die Wirksamkeit der Investitionen in die frühe Sprachförderung müssten anhand von Einsparungen andernorts – insbesondere bei den DaZ-Lektionen – gemessen werden können, störte sich ein anderes Kommissionsmitglied am Begriff der «Wirksamkeit». Aus pädagogischer Sicht könne nach vier Jahren kaum eine messbare Wirksamkeit in Bezug auf den Sprachstand aufgezeigt werden. Deutsch werde nicht innerhalb eines Jahres frühe Sprachförderung gelernt, sondern es brauche im Anschluss weitere Jahre Deutschunterricht. Auch sonstige mögliche positive Veränderungen, z. B. dass sich die Kinder nach Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung besser in den Strukturen des Kindergartens oder der Schule einfinden können, seien nur schwer messbar. Weiter wurde hinsichtlich der DaZ-Lektionen darauf hingewiesen, dass diese vor allem auch von Kindern und Jugendlichen besucht würden, die vor Kindergarteneintritt und somit zum Zeitpunkt der frühen Sprachförderung noch überhaupt nicht in der Schweiz lebten. Seitens Verwaltung wurde dies bestätigt. Aus Studien sei ferner bekannt, dass sich der eigentliche «Gewinn» der Sprachförderung erst später beim Übergang ins Berufsleben zeige. Kinder, die frühe Sprachförderung erhalten haben, können vermehrt anspruchsvollere Berufsausbildungen absolvieren. Im Übrigen erläuterte die Verwaltung, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Evaluationskonzept bestehe, ein solches aber erstellt werde. Dabei sei auch zu prüfen, inwiefern eine Längsschnittanalyse gemacht werden könnte. Letztlich bestand in der Kommission Einigkeit darüber, dass der Entscheid über die Art und Weise der Berichterstattung und die Definition der Wirksamkeit der zuständigen Sicherheitsdirektion überlassen werden soll.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss.

21.08.2023 / pw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Pascal Ryf, Präsident (bis 30. Juni 2023)

Beilagen

- Landratsbeschluss (von der Kommission geänderter Entwurf)
- Gesetzestext (von der Kommission geänderte und von Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden in der frühen Sprachförderung – Erlass eines Gesetzes über die frühe Sprachförderung

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über die frühe Sprachförderung (GfS) wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.
3. Folgende Vorstösse werden abgeschrieben:
 - Motion 2018/72 von Regula Meschberger: *Schaffung der Möglichkeit für Gemeinden, ein selektives Spielgruppenobligatorium einzuführen*
 - Postulat 2019/551 von Béatrix von Sury d'Aspremont: *Das Potential früher Sprachbildung – der Schlüssel zur Integration*
 - Postulat 2018/155 von Gorrengourt Christine: *Bildung stärken [2]: Frühe Sprachförderung verpflichtend machen*
 - Postulat 2020/239 von Béatrix von Sury d'Aspremont: *Klare Zuordnung der Spielgruppen*
4. Die zuständige Direktion wird beauftragt, der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes Bericht über die Umsetzung, die Wirksamkeit und die finanziellen Auswirkungen zu erstatten.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

Gesetz über die frühe Sprachförderung (GfS)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Bst. a und § 108 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 116, Gesetz über die frühe Sprachförderung (GfS), wird als neuer Erlass publiziert.

1 Geltungsbereich

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz bezweckt eine bedarfsgerechte Förderung der deutschen Sprache für Kinder vor dem Eintritt in den Kindergarten.

² Es regelt das selektive Sprachförderobligatorium, die Sprachstanderhebung, die Anerkennung von Angeboten der frühen Sprachförderung sowie die Aufgaben von Kanton und Gemeinden.

2 Anerkannte Angebote früher Sprachförderung

§ 2 Definition

¹ Angebote früher Sprachförderung nach diesem Gesetz sind ausschliesslich Angebote, die:

- a. den Kindern die deutsche Sprache alltagsintegriert und altersgerecht nahebringen;
- b. vor dem Kindergarteneintritt stattfinden und mindestens 1 Jahr dauern;

- c. sich insbesondere an Kinder richten, welche das in der Verordnung definierte Niveau der deutschen Sprache im Rahmen der Sprachstanderhebung nicht erreichen.

§ 3 Qualitätskriterien

¹ Angebote zur frühen Sprachförderung, die im Sinne dieses Gesetzes als obligatorische oder subventionsberechtigte Angebote anerkannt werden, und damit als «anerkannte Angebote früher Sprachförderung» gelten, genügen qualitativen Anforderungen bezüglich:

- a. Aus- und Weiterbildung einer Betreuungsperson;
- b. Intensität und Dauer;
- c. Sprachförderkonzept.

² Der Regierungsrat legt in der Verordnung die einzelnen Qualitätsanforderungen fest.

3 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinden

§ 4 Selektives Sprachförderobligatorium

¹ Die Gemeinden können ein selektives Sprachförderobligatorium für Kinder mit Sprachförderbedarf 1 Jahr vor dem Kindergarteneintritt einführen.

² Gemeinden mit selektivem Sprachförderobligatorium verfügen den Besuch obligatorischer Angebote zur frühen Sprachförderung für Kinder, die Sprachförderbedarf gemäss Sprachstanderhebung aufweisen.

³ Gemeinden mit selektivem Sprachförderobligatorium stellen mindestens 1 anerkanntes Angebot früher Sprachförderung sicher, welches von den Kindern mit Sprachförderbedarf kostenlos besucht wird.

⁴ Für Angebote früher Sprachförderung im Rahmen eines selektiven Sprachförderobligatoriums, welche über die Qualitätskriterien gemäss § 3 Abs. 1 Bst. b hinausgehen, kann eine Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit eingefordert werden.

§ 5 Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Anerkennung als Angebot der frühen Sprachförderung im Sinne dieses Gesetzes wird durch die Gemeinden verfügt.

² Die Gemeinden prüfen, ob die Kriterien gemäss § 3 erfüllt sind, und melden die anerkannten Angebote der frühen Sprachförderung der zuständigen Koordinationsstelle des Kantons.

³ Die Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Durchführung der Sprachstanderhebung gemäss § 7 Abs. 7.

4 Zuständigkeiten und Aufgaben des Kantons

§ 6 Koordination «Frühe Sprachförderung»

¹ Der Kanton ist zuständig für die Koordination früher Sprachförderung.

² Die zuständige Dienststelle hat folgende Aufgaben:

- a. Sie ist Anlaufstelle für Behörden, Gemeinden und Leistungserbringer früher Sprachförderung zu organisatorischen und fachlichen Fragen.
- b. Sie richtet finanzielle Unterstützung an anerkannte Angebote früher Sprachförderung in Form eines dauerhaften Sockelbeitrags und an die Gemeinden in Form einer Anschubfinanzierung im Rahmen der bewilligten Kredite aus.
- c. Sie leistet im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Weiterbildung des Personals in Betreuungsangeboten, soweit diese nicht durch andere Stellen finanziert werden.
- d. Sie evaluiert alle 5 Jahre die Qualität und Nutzung der Angebote früher Sprachförderung.
- e. Sie ist zuständig für die Durchführung der Sprachstanderhebung gemäss § 7.
- f. Sie erstellt eine öffentlich zugängliche Adressdatenbank aller anerkannten Angebote früher Sprachförderung im Kanton.

³ Der Regierungsrat regelt die Details zur finanziellen und fachlichen Unterstützung in einer Verordnung.

§ 7 Sprachstanderhebung

¹ Der Kanton erhebt jährlich den Sprachstand aller im Kanton wohnhaften Kinder, die im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig werden, im Hinblick auf eine mögliche Inanspruchnahme eines Angebots der frühen Sprachförderung.

² Der Regierungsrat regelt, ab welchem Ergebnis der Sprachstanderhebung ein Sprachförderbedarf vorliegt.

³ Der Kanton informiert die Erziehungsberechtigten über das Ergebnis der Sprachstanderhebung und die Angebote früher Sprachförderung, welche ihnen zur Verfügung stehen.

⁴ Der Kanton publiziert die Resultate der Sprachstanderhebungen statistisch in anonymisierter Form.

⁵ Der Kanton informiert die Gemeinden darüber, welche in der Gemeinde wohnhaften Kinder gemäss Sprachstanderhebung Sprachförderbedarf aufweisen.

⁶ Die Erziehungsberechtigten sind zur Mitwirkung bei der Sprachstanderhebung verpflichtet.

⁷ Beantworten die Erziehungsberechtigten die Sprachstanderhebung nicht, nehmen die Gemeinden Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf und bieten Unterstützung beim Beantworten der Sprachstanderhebung an.

⁸ Nach einer nachweislich erfolglosen Kontaktaufnahme respektive belegten Verweigerung der Kooperation durch die Erziehungsberechtigten erstatten die Gemeinden dem Kanton zwecks Sanktionierung Meldung.

⁹ Wer die Mitwirkung bei der Sprachstanderhebung verweigert, wird mit Busse bestraft.

§ 8 Kantonale Beiträge an Angebote früher Sprachförderung

¹ Der Kanton richtet Beiträge im Rahmen der bewilligten Kredite zum Aufbau oder zur Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote früher Sprachförderung aus, sofern:

- a. die Sprachstanderhebung zeigt, dass ein Bedarf in einer Gemeinde vorhanden ist;
- b. die Qualitätskriterien nach § 3 durch Angebote früher Sprachförderung eingehalten werden oder durch die Anschubfinanzierung erreicht werden sollen;
- c. keine anderen Gelder von Kanton oder Bund zum Aufbau desselben Angebots bezogen werden. Deckt die andere Finanzierung einen Teil ab, kann hier ergänzend finanziert werden.

² Der Kanton kann Beiträge unabhängig von anderen Subventionen an anerkannte Leistungserbringende ausrichten.

³ Besteht in einer Gemeinde bereits ein bedarfsgerechtes Angebot früher Sprachförderung, so kann der Kanton Beiträge an dessen Weiterentwicklung ausrichten, sofern:

- a. die Kriterien gemäss § 3 eingehalten werden; oder
- b. der Beitrag genutzt wird, um das Qualitätsniveau bei allen in das Beitragsgesuch eingeschlossenen Angeboten früher Sprachförderung in der Gemeinde zu verbessern.

⁴ Die Beiträge können an einzelne Angebote oder an eine Gemeinde ausgerichtet werden.

⁵ Werden die Beiträge an eine Gemeinde ausgerichtet, so muss diese sicherstellen, dass die Angebote früher Sprachförderung den Kriterien gemäss § 2 entsprechen und diese durch alle in das Beitragsgesuch eingeschlossenen Angebote eingehalten werden.

⁶ In Ausnahmefällen kann der Kanton auch Angebote der frühen Sprachförderung finanzieren, die insbesondere bezüglich Dauer und Zeitpunkt nicht der Definition von § 2 Abs. 1 Bst. b entsprechen.

§ 9 Datenerhebung, -bearbeitung und -weitergabe

¹ Die für die Sprachstanderhebung zuständige Stelle des Kantons erhält vom Amt für Statistik auf Anfrage folgende Daten von Kindern im Alter von 3 Jahren im Kanton:

- a. Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Wohnadresse und Nationalität des Kindes;
- b. Vor- und Nachnamen der Erziehungsberechtigten sowie deren Wohnadressen, soweit diese Daten vorhanden sind.

² Die zuständige Stelle des Kantons nutzt die Personendaten gemäss Abs. 1 zur Durchführung der Sprachstanderhebung gemäss § 7.

³ Die Auswertung der Sprachstanderhebung kann in anonymisierter Form durch Dritte erfolgen.

⁴ Der Kanton gibt den zuständigen Stellen der Gemeinden die Personendaten der Kinder mit Sprachförderbedarf gemäss Sprachstanderhebung, das Ergebnis der Sprachstanderhebung und die Personendaten von deren Erziehungsberechtigten bekannt, soweit dies für die Durchführung eines Obligatoriums, die Subvention von Angeboten früher Sprachförderung, die Zusammenarbeit mit Leistungserbringenden oder die Unterstützung der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Sprachstanderhebung notwendig ist.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

(Präsidium):

die Landschreiberin: Heer Dietrich